

■■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen

Nachrichtlich: an die systemakkreditierten Hochschulen

**- nur per Mail -**

**Vorsitzender  
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0  
Telefax: 0228 - 338306-79  
akr@akkreditierungsrat.de  
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 100/15 – FL – 5.1.4

**Bonn, 30.04.2015**

## **Wirkung der Systemakkreditierung für Vorbereitungsprogramme und die Externenprüfung an Hochschulen des Landes Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich einer Anfrage hat sich der Akkreditierungsrat beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg erkundigt, welchen Stellenwert die Systemakkreditierung für sogenannte Vorbereitungsprogramme hat, die nach § 33 Satz 2 Nr. 2 LHG BW zu den Voraussetzungen für die Externenprüfung zählen und gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen durch anerkannte Akkreditierungseinrichtungen zertifiziert sein müssen. Hauptsächlich ging es um die Frage, ob systemakkreditierte Hochschulen diese Zertifizierungen selbst durchführen können. Das Ministerium hat dies bejaht.

Da die Auskünfte des Ministeriums für die Ausgestaltung der von Ihnen durchgeführten Systemakkreditierungsverfahren im Land Baden-Württemberg von Interesse sind, leite ich Ihnen das vollständige Antwortschreiben in der Anlage zu. In dem Schreiben fasst das Ministerium auch die Voraussetzungen zusammen, unter denen die regelmäßige Pflicht zur Zertifizierung der Vorbereitungsprogramme nach § 33 Satz 2 Nr. 2 LHG BW entfallen kann.

Ich möchte ergänzend darauf hinweisen, dass die Vorbereitungsprogramme nicht in den Geltungsbereich des Siegels des Akkreditierungsrates fallen. Da sich die Aufgaben der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland lediglich auf Bachelor- und Masterstudiengänge erstrecken, kann für Vorbereitungsprogramme weder im Rahmen der Programmakkreditierung noch in Folge einer Systemakkreditierung das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben werden.

Aus Gründen der Transparenz bitte ich Sie, in Verfahrensgestaltung und -dokumentation hinreichend deutlich zwischen der Systemakkreditierung einerseits und der hochschulinternen Zertifizierung von Vorbereitungsprogrammen andererseits zu unterscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold R. Grimm'. The script is cursive and somewhat stylized, with a large initial 'R'.

Reinhold R. Grimm

Anlage



# Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

DIE MINISTERIALDIREKTORIN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An den Geschäftsführer der  
Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen  
in Deutschland  
Herrn Dr. Olaf Bartz  
Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Stuttgart  
Durchwahl 0711 279-3191  
Aktenzeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Systemakkreditierung ESB Reutlingen, Wirkung für Vorbereitungsprogramme und Externenprüfung

Ihr Schreiben vom 17.02.2015 AZ. 42/15-FL-10.3.2

Sehr geehrter Herr Dr. Bartz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Februar 2015, mit dem Sie darum bitten, über die Auslegung von § 33 Nr. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) informiert zu werden.

§ 33 LHG betrifft die sog. Externenprüfung, wonach Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule Baden-Württemberg Prüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen und für diese studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen können, sofern diese Bestandteil einer solchen Prüfung sind (§ 33 Satz 1 LHG).

Voraussetzung für eine solche Externenprüfung ist u.a. nach § 33 Satz 2 Nr. 2 LHG *„die Kooperation mit einer oder mehreren Bildungseinrichtungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an einer Externenprüfung Interessierten gewährleisten; die Vorbereitungsprogramme dieser Bildungseinrichtungen müssen von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein.“*

Für diese Zertifizierung gilt nach § 33 Satz 4 LHG § 30 Abs. 4 Satz 5 LHG entsprechend. § 30 Abs. 4 Satz 5 LHG besagt, dass die Programmakkreditierungspflicht gem. § 30 Abs. 4 Satz 3 LHG als Voraussetzung für eine Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs dann nicht gilt, *„wenn und soweit die Hochschule durch eine anerkannte Einrichtung eine Systemakkreditierung erlangt hat; Auflagen im Rahmen der Systemakkreditierung zur Akkreditierung einzelner Studiengänge sind dabei zu beachten.“*

Dies bedeutet, dass anstelle einer Zertifizierung der Vorbereitungsprogramme einer Bildungseinrichtung als Voraussetzung für die Externenprüfung eine Systemakkreditierung genügen bzw. gesetzestechnisch eine hinreichende Ausnahme bilden kann.

Dafür ist, um den Zweck dieser Vorschrift, die Qualitätssicherung von Externenprüfungen, zu gewährleisten, erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Agentur als Ergebnis der Systemakkreditierung bestätigt, dass die Hochschule mit ihrem Qualitätssicherungssystem auch die Qualität der Vorbereitungsprogramme von Externenprüfungen überprüft und sicherstellt. Unter dieser Voraussetzung, dass sich das Qualitätssicherungssystem der Hochschule nach Aussage der Agentur auch auf diese Vorbereitungsprogramme erstreckt, kann die Systemakkreditierung eine Zertifizierung nach § 33 Satz 2 Nr. 2 LHG ebenso (d.h. „entsprechend“ gemäß § 33 Satz 4 LHG) entbehrlich machen wie im Fall des § 30 Abs. 4 Satz 5 LHG die Systemakkreditierung eine Programmakkreditierung entbehrlich macht.

In diesem Sinne, dass sich das Qualitätssicherungssystem der Hochschule auch auf die Überprüfung der Qualität der Vorbereitungsprogramme von Bildungseinrichtungen im Rahmen der Externenprüfung erstreckt, ist der von Ihnen zitierte Satz der Gesetzesbegründung zu verstehen, wonach Hochschulen, die eine Systemakkreditierung erhalten haben, die Zertifizierung selbst durchführen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Simone Schwanitz